

HONORARE SIND BELIEBTES PRÜFFELD IN ZAHNARZTPRAXEN

Betriebsprüfer machen auch vor Zahnarztpraxen nicht halt. Geprüft werden alle steuerlich relevanten Daten, insbesondere die Buchführung, das Kassenbuch, Lohnabrechnungen, Honorarzahlungen. Patientendaten sind dagegen keine steuerlich relevanten Daten, auch wenn die Finanzverwaltung dies oftmals anders sieht. Daher sollten Abrechnungsdaten stets von der Patientenkartei getrennt werden. Finanzbeamte prüfen nicht nur, ob die Praxiseinnahmen vollständig verbucht und versteuert wurden, sondern auch, ob dies im richtigen Jahr geschah.

Zuflusszeitpunkt ist entscheidend

Zahnärzte ermitteln ihren Gewinn meist als Überschuss der Einnahmen über die Betriebsausgaben. Entscheidend ist dabei, wann das Honorar zugeflossen ist bzw. Mieten, Löhne, Versicherungsprämien etc. bezahlt wurden. Bei Honoraren muss unterschieden werden, ob es sich um Honorare der KZV oder der Privatärztlichen Verrechnungsstellen handelt. Denn Privatliquidationen gelten bereits als zugeflossen, wenn sie bei der Verrechnungsstelle eingehen. Entscheidend sind hier die Vereinnahmung durch den Bevollmächtigten des Zahnarztes und die damit verbundene Gutschrift auf seinem Verrechnungskonto bei der privatärztlichen Verrechnungsstelle. Die spätere Gutschrift auf dem Bankkonto des Zahnarztes ist hingegen für steuerliche Zwecke unbeachtlich. Honorare für die kassenzahnärztlichen Leistungen fließen dem Zahnarzt dagegen erst mit der Überweisung auf sein Konto zu.

Zehn-Tages-Regel gilt auch für Zahnarzhonorare

Grundsätzlich sind für die Gewinnermittlung eines Jahres alle bis zum 31. Dezember des Jahres zugeflossenen Einnahmen zu erfassen. Eine Ausnahme gilt für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die bis zum 10. Januar des Folgejahres zufließen. Die Abschlagzahlungen der KZV für Dezember sowie gezahlte Resthonorare für ein Vorjahresquartal, die Anfang Januar zufließen, sind daher dem abgelaufenen Vorjahr als regelmäßige Einnahme zuzurechnen und zu versteuern.

Einnahmen aus Einschmelzungen sind zu versteuern

Auch Erlöse aus der Einschmelzung von Altzahngold gehören zu den Betriebseinnahmen. Die Scheideanstalten sind verpflichtet, bei der Einlösung von Edelmetallen den Namen und

die Adresse des Veräußerers anzugeben. Betriebsprüfer können dadurch Kontrollmitteilungen anfertigen und prüfen, ob die benannten Zahnärzte die veräußerten Edelmetallabfälle als Einnahme verbucht haben. Wer die Erlöse verschweigt und privat vereinnahmt, hinterzieht Steuern. Spendet ein Zahnarzt seine Goldbestände, kann er die Spende nur abziehen, wenn er die Einnahme zuvor versteuert hat. Anderenfalls spendet aus steuerlicher Sicht der Patient, und der Zahnarzt darf keinen Spendenabzug geltend machen.

Hinweis: Betriebsprüfer gleichen die vereinnahmten Praxisgebühren mit den Behandlungsfällen pro Quartal ab. Gibt es Unstimmigkeiten, wird hinzugeschätzt. Die vereinnahmten Praxisgebühren sind daher täglich aufzuzeichnen, als Einnahme zu verbuchen und mit den Abrechnungen der KZV abzugleichen.

Am 17. Oktober 2012 veranstaltet die ADVITAX Dessau zusammen mit der HypoVereinsbank Dessau den Workshop „Update mit Kerstin Salhoff – Ergänzungsseminar und Erfahrungsaustausch zur neuen GOZ“. Die Schwerpunkte des Vortrags unserer Referentin liegen in den Bereichen „Die Wirtschaftlichkeit im Kassenbereich“ und „Der Honorarverlust bei Privatleistungen“. Alle Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage oder persönlich in unserer Kanzlei. Wir freuen uns auf Sie!



StBin Simone Dieckow
 Fachberater für Heilberufe
 (IFU/ISM gGmbH)
 ADVITAX
 Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung
 Albrechtstraße 101
 06844 Dessau-Roßlau

ETL | ADVITAX
 Steuerberatung für Heilberufler

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU / ISM gGmbH) spezialisierte Fachberatung – mit Zertifikat!

Vertrauen Sie unserer mehr als 10-jährigen Erfahrung und unserem zertifizierten Fachwissen:

- Praxisgründungsberatung**
- Investitions- und Expansionsplanung**
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse**
- Abrechnungsanalyse gegenüber der KZV**
- Praxischeck / Benchmark**
- Finanz- und Lohnbuchhaltung**
- Steuerrücklagenberechnung**

Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Niederlassung Dessau-Roßlau
 Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin
 Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau
 Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88
 advitax-dessau@etl.de · www.ETL.de/advitax-dessau

Mitglied in der European Tax & Law